Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 9

Artikel: Die staatspolitische Bedeutung der Abstimmung vom 3. Juli 1938
Autor: Huber, Johannes
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333143

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE
SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

17. JAHRGANG -- MAI 1938 -- HEFT 9

Die staatspolitische Bedeutung der Abstimmung vom 3. Juli 1938

Von Johannes Huber, St. Gallen.

Mit der überwältigenden Mehrheit von 266 610 Ja gegen 101 780 Nein und mit 15 ganzen und drei halben annehmenden Standesstimmen gegen nur vier ganze und drei halbe verwerfende Standesstimmen haben das Schweizervolk und die Kantone am 13. November 1898 durch Aufnahme eines Artikels 64bis in die Bundesverfassung dem Bund das Recht zur Gesetzgebung auch auf dem Gebiete des Strafrechtes gegeben. Die verwerfenden Stände waren: Uri, Schwyz, Freiburg, Wallis und die Halbkantone Obwalden, Nidwalden und Appenzell I.-Rh. Während der ganzen, zwanzig Jahre dauernden Vorbereitungszeit nach Annahme dieses Artikels ist kein ernsthafter Widerstand gegen die Vereinheitlichung des Strafrechtes sichtbar geworden. Ebensowenig in den parlamentarischen Kommissionen, welche den Entwurf des Bundesrates vom 23. Juli 1918 für die Behandlung in National- und Ständerat vorberaten haben. Das gleiche Bild ergaben die Abstimmungen über die Eintretensfrage. Im Nationalrat wurde sie am7. März 1928 mit 129 Stimmen bejaht gegen nur 9 Nein; im Ständerat sprachen sich am 24. März 1931 32 Mitglieder für Eintreten aus, keine einzige Stimme wurde in ablehnendem Sinne abgegeben. Die lang dauernden parlamentarischen Beratungen zeigten bei bestimmten Artikeln lebhafte und zähe Kämpfe. Aber schließlich kam es auch auf den umstrittensten Gebieten zu vernünftigen Verständigungen. An der Schlußabstimmung stimmten am 21. Dezember 1937 138 Nationalräte mit Ja und nur 36 mit Nein; und im Ständerat am gleichen Tage 29 Mitglieder mit Ja und nur 11 Mitglieder mit Nein.

Trotz dieser konsequenten Bejahung der Strafrechtseinheit durch das Volk, durch die wissenschaftlichen Bearbeiter der Vorlage, durch den Bundesrat und durch die Vertreter des Volkes und der Kantone kam es bekanntlich zur Einleitung einer Referendumsbewegung, so daß am 3. Juli 1938 das Volk über die Vorlage den letzten Entscheid zu fällen haben wird. Die Tatsache des Referendums ließe vermuten, daß aus der jahrzehntelangen Vorbereitung schließlich eine Gesetzesvorlage sich ergeben habe, die in wesentlichen und entscheidenden

Punkten materiell abweiche von demjenigen, was seinerzeit bei Annahme des Verfassungsartikels 64bis erwartet wurde. Diese Annahme erweist sich als irrig. So sonderbar es klingt: Niemand bezeichnet die Vorlage als inhaltlich schlecht oder auch nur als formell unbefriedigend. Im Gegenteil. Einer der hervorragendsten Gegner der Vorlage erklärte vor der Schlußabstimmung im Nationalrat, er und seine Freunde würden zwar gegen die Vorlage stimmen, aber sie könnten es nicht, ohne ihren Gefühlen und ihren Erinnerungen Gewalt anzutun und ohne gegen ihre wissenschaftlichen und juristischen Ziele zu handeln; sie hätten Männer von großen Talenten wie Alfred Gautier, Paul Logoz und Hafter ihre besten Kräfte diesem Denkmal opfern gesehen; »*als Juristen können wir nicht anders, als dieses humane Werk, würdig der schweizerischen Rechtswissenschaft, zu bewundern.*«

In der Tat, die Gesetzesvorlage, über welche das Schweizervolk am 3. Juli 1938 abzustimmen hat, ist nach Form und Inhalt ausgezeichnet. In weiten Kreisen, im Inland wie im Ausland, ist ihr hohe Anerkennung gezollt worden. Die Vorlage wird also nicht bekämpft, weil sie nicht gut wäre und weil eine bessere Vorlage gewünscht würde, sondern die Opposition richtet sich gegen die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes überhaupt.

Die schweizerische Arbeiterschaft ist stets für die Vereinheitlichung des Strafrechtes eingetreten. In der Expertenkommission hat sie ihre wissenschaftliche Mitarbeit geleistet durch die Genossen Dr. Otto Lang und Dr. Fritz Studer; sie hat aktivsten Anteil genommen an den parlamentarischen Beratungen in den Kommissionen sowohl wie in den Räten selbst. Es ist nicht die Aufgabe, an dieser Stelle diese Haltung nochmals zu begründen.

Die Abstimmung vom 3. Juli 1938 erhält unter den heutigen Zeitverhältnissen ihre ganz besondere staatspolitische Bedeutung, die auch die Arbeiterschaft zu würdigen allen Anlaß hat. Staatliche Gemeinschaft ist in erster Linie Rechtsgemeinschaft. Staat und Recht sind untrennbar miteinander verbunden. Es gibt keine starke Rechtsordnung ohne einen starken Staat, und es gibt keinen starken Staat ohne eine sichere, gefestigte Rechtsordnung. Ein Staatsbewußtsein ist nur dann und nur in dem Maße vorhanden und begründet, wenn und soweit das Staatsvolk beseelt ist von einer weitgehenden Uebereinstimmung in den fundamentalen Fragen der Kultur und der Rechtsordnung. Es ist mit dem Gedanken des Staates schlechterdings unvereinbar, daß die Angehörigen dieses Staates selbst dem Staate die Befähigung und die Berufung zur einheitlichen Rechtssetzung und Rechtsverwirklichung absprechen. Und noch unerträglicher ist die Vorstellung, daß die Angehörigen eines Volkes im gleichen Rechtsstaat den verschiedensten Rechtsordnungen gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes unterworfen sind, je nachdem sie sich zufällig bald in diesem, bald in jenem Winkel ihres Vaterlandes befinden. Dieser auf die Dauer unerträgliche Zustand entspricht aber der heutigen Ordnung des Strafrechtes in der Schweiz, wo jeder Kanton und jeder Halbkanton nach seinem freien Belieben Strafgesetze macht, abändert, aufhebt und anwendet, während

gleichzeitig der Bund daneben ein einheitliches Militärstrafrecht, ein sehr beschränktes allgemeines Bundesstrafrecht und dazu erst noch eine Reihe von strafrechtlichen Regeln in einer großen Anzahl von Sondergesetzen besitzt. Der Gedanke, der sich für den Bürger im Wehrkleide durchgesetzt hat, daß für ihn in der ganzen Schweiz ein einheitliches Strafrecht gelten soll, verlangt zwingend seine allgemeine Durchsetzung für das gesamte Strafrechtsgebiet der Schweiz. Wer eine starke Eidgenossenschaft will, muß für die Rechtseinheit auf allen den Gebieten eintreten, wo nicht eine gesunde, föderalistische Ordnung als zweckmäßiger erscheint.

Noch selten trat diese Forderung so gebieterisch an den Schweizerbürger heran wie heute. Und noch nie war ein innerlich gefestigter, einheitlicher Staatswille so notwendig wie heute.

Noch viel mehr gilt heute, was der Bundesrat in seiner Botschaft vom 23. Juli 1918 schrieb, indem er darauf hinwies,

»daß gerade in diesen Zeiten, da wir gegen Ueberfremdung auf allen Gebieten klagen und ankämpfen, die Errichtung eines gemeinsamen, nationalen Werkes eine befreiende Tat sein wird, wie das Zivilgesetzbuch uns von trennenden fremden Einflüssen emanzipiert hat. Wie dort, so soll auch hier gezeigt werden, daß der demokratische Staat für die großen Aufgaben der Gesittung Lösungen zu finden vermag, trotz Verschiedenheiten der Sprache, der Konfessionen und der Parteianschauungen, sobald der Wille zu gemeinsamer Arbeit vorhanden ist.

Diese Vorlage ist ein Werk nationaler Einigung, kein Werk der Zentralisation. Kein einziges Bundesamt wird geschaffen, und die Kantone, weit entfernt davon, in ihrer Betätigung eingeschränkt zu werden, erhalten Aufgaben zugeteilt, durch deren Lösung unter Beihilfe des Bundes sie sich unmittelbar an der Förderung der Menschheitskultur beteiligen können.«

Mit der Annahme des Strafgesetzbuches wird das Schweizervolk nicht nur sein Bekenntnis zu einem gefestigten Staatswillen ablegen, sondern gleichzeitig die kulturellen Grundanschauungen unserer Staatsordnung bejahen.

Die Vorlage, wie sie aus den Beratungen der eidgenössischen Räte hervorgegangen ist, stellt das Ergebnis nicht nur jahrzehntelanger wissenschaftlicher Arbeit, sondern einer viel älteren Kulturentwicklung dar. Diese Kulturentwicklung ist bedroht. Ueber mehr als eine unserer Grenzen machen sich Einflüsse geltend, die unsere demokratischen und humanen Anschauungen verhöhnen und bedrohen. Die Grundlagen des Rechtes selbst, wie wir sie bis heute verstanden haben, werden in Frage gestellt. So wird der Entscheid über die Strafrechtsvorlage zu einer Auseinandersetzung über grundsätzliche Anschauungen auf dem Gebiete des Rechtes und der Kultur: Keine Strafe ohne Gesetz; keine Strafe ohne Schuld, das ist das fundamentale Prinzip des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches. »Recht ist, was dem Staate nützt«, »Strafbar ist, was nach einem gesunden Volksempfinden als strafwürdig erscheint«, sind die Losungen, die von jenseits der

Grenze herübergerufen werden. Diese Losungen sind letzten Endes nichts anderes als die Verneinung des Rechtsstaates und des Rechtsgedankens, die hemmungslose und vorbehaltlose Bejahung des Gewaltprinzips und des Machtstaates.

So ist das Schweizervolk am 3. Juli 1938 vor zwei Fragen zugleich gestellt:

> Soll in der ganzen Schweiz wie auf dem Gebiete des Zivilrechtes, auch auf dem Gebiete des Strafrechtes ein gemeinsames, gleiches Recht für alle gelten, oder soll Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Strafrechtes auch in Zukunft Merkmal der Eidgenossenschaft sein?
>
> Soll durch Schaffung eines einheitlichen, humanen Strafgesetzes, das die Frucht einer folgerichtigen, kulturellen und Rechtsentwicklung im Rahmen der Eidgenossenschaft ist, der Wille zum Fortbestand unserer Eidgenossenschaft und zur Wahrung ihrer eigenwertigen selbständigen Entwicklung gefestigt werden? Oder soll durch die Ablehnung der Vorlage jener Spekulation vorgearbeitet werden, die im Schweizervolk nur eine zufällige, innerlich nicht gerechtfertigte Sammlung von Bruchstücken verschiedener Rassen, Sprachen, Kulturen und Nationen sehen will?

Auf diese Fragen kann und darf es nur e i n e Antwort geben: Die Abstimmung vom 3. Juli 1938 muß sich eingliedern in die Reihe jener Entscheidungen, in welchen das Schweizervolk in den letzten Jahren den Willen zur Selbstbehauptung, zur militärischen und geistigen Landesverteidigung zum Ausdruck gebracht hat. Die staatspolitische Bedeutung des Entscheides vom 3. Juli 1938 kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie fordert vom Schweizerbürger ein klares und entschiedenes Ja!

Das Strafensystem im neuen vereinheitlichten Strafrecht

Von Dr. David Farbstein.

Das Strafrecht kann verschiedene Zwecke verfolgen: Es kann Vergeltung üben, durch die Strafen abschrecken, aber auch in der Strafe ein Erziehungsmittel sehen, um den Gesetzesübertreter zu bessern. Das zur Abstimmung kommende Strafgesetz ist in der Hauptsache vom Besserungsgedanken beseelt.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist nach diesem Gesetz nur strafbar, wer ein Verbrechen oder ein Vergehen mit Wissen und Willen verübt (Art. 18). Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 19). Hat der Täter aus zureichenden Gründen angenommen, er sei zu der Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe